

**GERNOT SATTLER**  
Steuerberater  
Vereidigter Buchprüfer  
Landwirtschaftliche Buchstelle

**ARMIN GIRZ (Dipl.-Kfm.)**  
Steuerberater  
Tätigkeitsschwerpunkt:  
Rating Advisory

**HEINZ PETER BIHN\***  
Steuerberater

**CHRISTOPH SATTLER (Dipl.-Kfm.)**  
Steuerberater

## Mandantenrundsreiben zur Künstlersozialabgabe

Ab 15. Juni 2007 prüfen die Träger der Rentenversicherung die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Künstlersozialabgabe in Unternehmen. Betroffen sind nicht nur „klassische“ Kunstverwerter wie Galerien und Verlage. Abgabepflichtig sind alle Unternehmen, welche regelmäßig Leistungen selbständiger Künstler, Fotografen, Grafiker, Designer in Anspruch nehmen - z. B. für regelmäßige Gestaltung von Geschäftsberichten, Katalogen, Webpages, Prospekten etc.

### Künstlersozialkasse

Über die Künstlersozialkasse sind selbständige Künstler und Publizisten seit dem 01.01.1983 als Pflichtversicherte in die gesetzliche Kranken- u. Rentenversicherung einbezogen, seit 1995 auch in die Pflegeversicherung.

50% der Beträge bringen die Versicherten selbst auf  
20% trägt der Bund  
30% werden über die Künstlersozialabgabe von den Auftraggebern aufgebracht

### Wer muss zahlen?

Unternehmen die Eigenwerbung betreiben. Unternehmen, die nicht gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler, Fotografen, Designer, Werbegrafiker erteilen.

### Eigenwerbung

Fremdleistung für Erstellung von Broschüren, Webpages für Öffentlichkeitsarbeit, Prospekte, Geschäftsberichte.  
(Relevant sind nur gestalterische, künstlerische Leistungen, nicht etwa Druckkosten).

## Regelmäßige Verwertung

Es darf sich nicht um nur gelegentliche Aufträge handeln. Regelmäßig 1 x jährlich ist nicht gelegentlich!

## Abgrenzung der Selbständigkeit

Zu beurteilen ist das Verhältnis zwischen dem verwertenden Unternehmen und dem Künstler für jeden einzelnen Auftrag. Ein Künstler kann durchaus sowohl selbständig tätig sein und darüber hinaus bei einem Arbeitgeber noch als abhängig Beschäftigter arbeiten. Nur für den ersteren Fall wird die Abgabe relevant.

Allgemein gilt:

Zahlungen an eine GbR, Partnerschaften sind für die Künstlersozialabgabe mit einzubeziehen.

Zahlungen an juristische Personen wie GmbH, AG, sind nicht relevant. Die Künstler sind dann im Verhältnis zum Verwerter, keine Selbständigen.

Zahlungen an eine KG, oHG oder GmbH & Co. KG sind grundsätzlich nicht für die Künstlersozialabgabe einzubeziehen; jedoch ist der Zweck eine KG, oHG oder GmbH & Co. KG auf den Betrieb eines Handelsgewerbes gerichtet. Die künstlerische Tätigkeit ist aber gerade keine gewerbliche Tätigkeit, sondern eine freiberufliche. Es handelt sich in diesen Fällen folglich um irrtümlich ins Handelsregister eingetragene Gesellschaften, die eigentlich eine GbR sind und somit abgabepflichtig.

In Zweifelsfällen sollte Rücksprache mit der Künstlersozialabgabe gehalten werden.

## Explizite Abzüge vom Honorar sind nichtig

Es widerspricht der Vorschrift des Sozialgesetzbuches, wenn der Verwerter (Firma) seinen Anteil an der Künstlersozialabgabe dem Künstler vom Honorar abzieht. Derartige explizite Vereinbarungen sind nichtig!

## Bemessungsgrundlage

dazu gehören: Honorare, Gagen  
Sachleistungen  
Auslagen (Telefon, Fracht)  
Nebenkosten (Material)

dazu gehören nicht: Umsatzsteuer, Verpflegungs- und Übernachtungskosten,  
Bewirtungskosten

## Berechnung

Abgabepflichtige Entgelte x Abgabesatz

Der Abgabesatz wird vom Bundesminister für Arbeit und Soziales jeweils im Herbst für das Folgejahr festgelegt.

Der Abgabesatz für das Jahr 2007 beträgt 5,1%.

## Beispiel:

Ein Unternehmen zahlt im Jahr 2007 € 15.000,00 an eine Werbeagentur für Honorar / Nebenkosten

Künstlersozialabgabe für 2007 = 15.000,00 x 5,1% = 765,00

## Erhebung der Künstlersozialabgabe

Abgabepflicht tritt per Gesetz ein. Bescheid nicht notwendig!

## Geringfügig unregelmäßige Aufträge sind ausgenommen

Nicht abgabepflichtig sind gelegentliche, geringwertige, geringfügige Aufträge an Künstler / Designer (etwa Visitenkartenentwurf, Firmenschild, Briefkopf für Neugründung).

Pflichten abgabepflichtiger Unternehmen

- Erstmeldung bei der Künstlersozialkasse  
formlos – Erfassungsbogen – Es erfolgt eine Abgabenummer
- Jährliche Meldung bis 31. März des Folgejahres mit Vordruck  
(download über [www.kuenstlersozialkasse.de](http://www.kuenstlersozialkasse.de))
- bei Nichtmeldung erfolgt Schätzung und Bußgeld
- monatliche Vorauszahlungen möglich
- rückständige Abgaben können bis **4 Jahre nach Fälligkeit** erhoben werden.

**Nähere Informationen bei:**

[www.kuenstlersozialkasse.de](http://www.kuenstlersozialkasse.de)

Telefon: 04421 / 75 43 - 9

Fax: : 04421 / 75 43 - 711

Bei den vorstehenden Ausführungen handelt es sich nicht um abschließende Informationen und ersetzen keine Beratung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dipl.-Kfm. Christoph Sattler, StB